

## Statut

- REGEL 1: Allgemeine Höflichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme; Hilfsbereitschaft zu jeder Zeit.
- REGEL 2: Freundliches Auftreten in der Öffentlichkeit ist eine Selbstverständlichkeit.
- REGEL 3: Den benannten Verantwortlichen des Vereins ist stets Folge zu leisten.
- REGEL 4: Unstimmigkeiten sowie auftretende Probleme sind stets gemeinsam zu lösen.
- REGEL 5: Das Entfernen von der Truppe ist stets meldepflichtig.
- REGEL 6: Die Nutzung der Freizeit während Vereinsveranstaltungen ist jedem selbst überlassen.
- REGEL 7: Jeder hat das Recht auf Privatsphäre und Offenheit, aber auch die Pflicht zur Ehrlichkeit.
- REGEL 8: Rauchen und der Genuss von Alkohol wird nur an bestimmten Orten erlaubt und von dem vom Vorstand benannten Verantwortlichen bestimmt. Grundsätzlich ist das Rauchen und Trinken in der Formation untersagt!
- REGEL 9: Für Ordnung und Sauberkeit ist die gesamte Truppe zuständig.
- REGEL 10: Für das Herstellen der festgelegten Anzugsordnung hat jedes Mitglied selbst zu sorgen.
- REGEL 11: Für den Verlust von Ausrüstungsgegenständen haftet jedes Mitglied selbst.
- REGEL 12: Der vom Vorstand benannte Verantwortliche hat die Truppe auf Unordnung in allen Unterkünften und auf Freiflächen hinzuweisen und für Abhilfe zu sorgen.
- REGEL 13: Jeder ist verantwortlich für seine Ausrüstung und besonders für die Bewaffnung. Die entsprechende Belehrung zum Umgang mit den Waffen wurde durchgeführt.
- REGEL 14: Jeder ist angehalten, den vom Vorsitzenden angesetzten Dienst regelmäßig zu besuchen und sich an allen Veranstaltungen in Wittenberg und auswärts zu beteiligen.
- REGEL 15: In jedem Monat findet eine Mitgliederversammlung statt. Jeder ist verpflichtet daran teilzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein hat eine Entschuldigung an den Vorstand zu erfolgen.
- REGEL 16: Bevor eine ordentliche Mitgliedschaft begründet werden kann ist durch den Bewerber eine Bewerbungszeit von einem Jahr einzuhalten. In dieser Zeit kann er sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins vertraut machen und am Vereinsleben teilnehmen. Für diese Zeit gelten die Regeln für Freunde der Stadtwache.

- REGEL 17: Neumitglieder (Stadtwächter) zahlen ein Aufnahmeentgelt von 100 Taler (€). Dieses ist innerhalb eines Jahres zu begleichen. Ausnahmen genehmigt nur der Vorstand. Eine Rückzahlung des Aufnahmeentgeltes nach einem Jahr erfolgt nicht. Dieses Aufnahmeentgelt berechtigt die Bereitstellung und Nutzung eines Gewands und der dazugehörigen Ausrüstung des Vereins. Diese Regel gilt nicht für Waschweiber.
- REGEL 18: Der Mitgliedsbeitrag beträgt  
5 Taler (€)/Monat sowie auf Antrag  
1 Taler (€) für Geringverdiener  
  
und ist Bringepflicht. Wer mehr als 3 Monate im Rückstand ist erhält eine schriftliche Abmahnung.
- REGEL 19: Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen an Mitgliederversammlungen erfolgt eine schriftliche Abmahnung.
- REGEL 20: Zwei Abmahnungen im Zeitraum eines Jahres bedeuten den Ausschluss aus dem Verein. Der Vorschlag zum Ausschluss wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.
- REGEL 21: Änderungen des Statutes sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.